

Zentrum für Kampfkünste Gera e.V.



SATZUNG

Stand Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name.....	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Zugehörigkeit	3
§ 5	Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Der Vorstand.....	6
§ 9	Das Geschäftsjahr	7
§ 10	Vereinsjugend	7
§ 11	Haftung	7
§ 12	Vereinsstrafgewalt	7
§ 13	Auflösung des Vereins	8
§ 14	Ordnungen	8
§ 15	Beiträge der Mitglieder	9
§ 16	Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter	9
§ 17	Inkrafttreten	9

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Zentrum für Kampfkünste Gera e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Gera.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat zum Ziel die Verbreitung und Ausübung von Kampfkünsten. Der Verein gibt sich in diesem Rahmen die Aufgabe, im Sinne der Gemeinnützigkeit die körperliche und seelisch-geistige Entwicklung der Sporttreibenden zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind; oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.. Der Verein ist ferner Mitglied der zuständigen Sportfachverbände. Der Verein erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.

- 1) Stimmberechtigtes Mitglied ist dasjenige, welches zum Zeitpunkt der Ausübung des Stimmrechts das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Angehörige des Vereins im Alter vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder.

- 3) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

- 5) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu anderen Budo-sport treibenden Vereinen, Abteilungen und Schulen, muss dem Vorstand angezeigt werden.
- 6) Gastmitglieder sind solche, die zeitweilig, von einem auswärtigen Verein kommend, das Training beim Zentrum für Kampfkünste Gera e.V. weiterführen.
- 7) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 8) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- 9.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung zum Monatsende des laufenden Monats erfolgen kann. Die schriftliche Erklärung muss vor Ablauf des Monats in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - b) gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft kündigen. Die Forderung der rückständigen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Die wesentlichen Ausschlussgründe sind:

- 1.) Verstoß gegen die Interessen des Vereins, unkameradschaftliches Verhalten, Nichtbeachtung von Vereins- bzw. Verbandsbeschlüssen.
- 2.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Landessportbundes Thüringen oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
- 3.) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

Dem Ausschluss muss ein Ausschlussverfahren vorausgehen, in dem der Vorstand das betroffene Mitglied unterrichtet und ihm mitteilt, dass während der Dauer des Ausschlussverfahrens seine Rechte und Pflichten ruhen.

Die Einberufung zur Anhörung vor dem Vorstand, in der das betroffene Mitglied zur Sache gehört wird, darf frühestens 3 Wochen nach der Zustellung erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

- 10) Bei Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht oder privaten, besonderen Umständen (z.B. beruflicher Natur) kann das Mitglied vorübergehend ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen.

Während der Ruhenszeit hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Weiterhin erfolgt im Normalfall regelmäßig keine Trainingsteilnahme.

Der jeweils gültige Beitrag wird auf ein Drittel ermäßigt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand - siehe §8
- b) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) - siehe §7

§ 7 Mitgliederversammlung

A Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Im zweiten Halbjahr jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1.Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung der Einladung in der offiziellen Vereinszeitschrift („IRIMI & TENKAN“) oder dem offiziellen Internetauftritt (<http://www.zfk-gera.de>) oder durch schriftliche Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Erstattung der Jahresberichte und der Kassenberichte
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Neuwahlen, wenn erforderlich
 - e) Beschlussfassung über Anträge
- 3.) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge.
- 4.) Der Verein setzt voraus, dass alle stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6.) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Für satzungsändernde Anträge ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8.) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so gilt als gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vereinigt nach dem 2. Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit auf sich, gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 9.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Sie findet statt:
 - a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse oder im Interesse des Vereines für erforderlich hält.
 - b) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 2) Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften, wie zu A..

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Jugendreferent
 - e) dem Sponsorenbeauftragten

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Jugendreferentin wird durch die Jugend gewählt. Neuwahlen des Vorstandes sind bei jeder Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung möglich.

Mehr als zwei Vorstandsämter darf eine Person nicht auf sich vereinigen.

- 2.) Die Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt bei Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Über Beschlüsse aus Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 3.) Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 BGB) sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Beide sind zur alleinigen Vertretung berechtigt. Mit vorgansbezogener, schriftlicher Bestätigung (Sichtvermerk) durch den 1. oder 2. Vorsitzenden ist zusätzlich der Schatzmeister zeichnungsbefugt.
- 4.) Scheidet während des Geschäftsjahres (siehe § 9) ein Mitglied des Vorstandes aus, wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bis zur Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung nimmt es alle Rechte und Pflichten seines Amtes wahr. Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat einen neuen 1.Vorsitzenden zu wählen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Trainingsbetrieb und bei sportliche Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen in Sporthallen und in Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Landessportbund Thüringen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Die Versicherungsbedingungen des Landessportbundes Thüringen e.V. gelten entsprechend.

§ 12 Vereinsstrafgewalt

Die Mitglieder unterliegen der Ordnungsstrafgewalt des Vereins. Zuständiges Organ für das vereinsrechtliche Bestrafungsverfahren ist der Vorstand.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sowie bei einem Verhalten, durch welches das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins gefährdet oder geschädigt wird, kann der Vorstand folgende Vereinsstrafen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitweiliger Ausschluss der Benutzung der Vereinseinrichtungen
- c) Lehtätigkeitsbeschränkung
- d) Startverbot bei Sportveranstaltungen
- e) Amtsausübungssperre
- f) Amtsenthebung
- g) Ruhen der Mitgliedschaft
- h) Ausschluss aus dem Verein

Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung der begründeten Entscheidung Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen

Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken der Sportförderung zu verwenden hat.

§ 14 Ordnungen

Der Verein kann sich u.a. folgende für alle Mitglieder verbindliche Ordnungen geben:

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Finanzordnung
- c) die Jugendordnung

§ 15 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können von dessen Bezahlung teilweise befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Sämtliche Beiträge werden monatlich jeweils zum 10. jedes Monats per Lastschriftverfahren (bargeldlos) eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit. Für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand bestimmt.

Mit dem Einzug der Beiträge kann nach erfolgloser Mahnung durch den Verein ein Inkassoinstitut beauftragt werden. Oder es wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

Die Bezahlung der Nebenkosten und deren Höhe (z. B. Verbandsabgaben, Prüfungsgebühren, Paßausstellungen u.s.w.) wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand kann das Nähere über Höhe, Fälligkeit, Bezahlung und Einzug der Beiträge in einer Finanzordnung regeln.

§ 16 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Vertrag geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gera, den 18. Dezember 2008